

005 K 002/22



AMTSGERICHT GELSENKIRCHEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 13.12.2023, 10:30 Uhr,
im Amtsgericht Gelsenkirchen, Bochumer Straße 79, 45886 Gelsenkirchen,
Bauteil A, 2. Obergeschoss, Saal 202

die im Grundbuch von Bulmke Blatt 1412 eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

9.035/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Bulmke, Flur 1, Flurstück 44, Gebäude- und Freifläche,
Bismarckstraße 103, groß: 782 m²
verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller, im
Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine (laut Teilungserklärung) ca. 48 qm große Eigentumswohnung (2 Zimmer, Küche, Diele, Bad), die sich im 1.OG links (von der Straße aus betrachtet) des Mehrfamilienhauses Bismarckstr. 103 in Gelsenkirchen-Bulmke befindet (insgesamt 8 Wohnungen, 1 Teileigentum, 9 Garagen, 1 Abstellraum), Baujahr 1952/fiktives Baujahr 1968. Die Wohnung wird vom Eigentümer genutzt. Mittelfristig fallen noch Beiträge gem. § 8 KAG an. Die Besichtigung der Wohnung war aufgrund der darin gelagerten Gegenstände/Möbel

nur eingeschränkt möglich. Die Einsichtnahme in das vollständige Gutachten wird dringend angeraten.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.02.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 38.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Gelsenkirchen, 22.09.2023